



Absolutes Feuerverbot im Freien

Allgemeinverfügung:

1. Die Regierung erlässt zur Verhinderung von Bränden ab sofort bis auf weiteres gestützt auf Art. 48 Abs. 1 des Brandschutzgesetzes ein absolutes Feuerverbot im Freien.
2. Das Feuerverbot beinhaltet insbesondere auch das Entfachen von Feuer im Freien, das Wegwerfen brennender oder glimmender Gegenstände wie beispielsweise Raucherwaren oder Streichhölzer, das Abbrennen von Feuerwerkskörpern, die Entzündung von Höhenfeuer sowie das Steigenlassen von Himmelslaternen.
3. Einer Beschwerde gegen diese Verfügung wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Begründung:

Ein Feuerverbot in Wald- und Waldesnähe wurde für Liechtenstein bereits am 18. Juli 2018 erlassen. Die seitdem ausgebliebenen Niederschläge erfordern nun weitergehende Massnahmen in Form eines absoluten Feuerverbots im Freien.

Gemäss Art. 100 Abs. 1 iVm Art. 116 Abs. 3 Bst. a des Landesverwaltungspflegegesetzes kommt der Anfechtung einer verwaltungsbehördlichen Entscheidung aufschiebende Wirkung nicht zu, wenn der sofortige Vollzug derselben durch ein von amtswegen zu wahrendes öffentliches Interesse geboten erscheint.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innert 14 Tagen seit Veröffentlichung im Amtsblatt Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof (Peter-Kaiser-Platz 1, Postfach 804, 9490 Vaduz) erhoben werden (Art. 90 ff. LVG).